

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft,
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst und des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft über das
Zuwendungsverfahren im Rahmen
der Umsetzung des EFRE-Programms
»Innovation und Energiewende«
in der Förderperiode 2014–2020
(VwV EFRE Zuwendungsverfahren
Innovation und Energiewende –
VEZIE 2014–2020)**

Vom 30. Juni 2014 – Az.: 40-8438.15-03 A –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In- und Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Zuwendungsziel ist in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014–2020 »Innovation und Energiewende« (nachfolgend EFRE-Programm) festgelegt, auf das insoweit verwiesen wird (www.efre-bw.de).

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW), das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) setzen das EFRE-Programm gemeinsam auf der Grundlage von EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften um.

Diese Verwaltungsvorschrift trifft auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und dazu ergangener Verwaltungsvorschriften (VV) die Regelungen hinsichtlich der Förderverfahren und Zuständigkeiten im EFRE-Programm, setzt die Rahmenbedingungen für weitere Verwaltungsvorschriften des MFW, des MWK, des MLR und des UM (nachfolgend FörderVwV genannt), die unter Bezug auf diese Verwaltungsvorschrift die spezifischen Förderbestimmungen für die Umsetzung der konkreten Fördertatbestände des EFRE-Programms regeln, und legt die Normenhierarchie für bestimmte Verwaltungsvorschriften fest.

- 1.2 Zuwendungen im Rahmen des EFRE-Programms werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020 »Innovation und Energiewende«,
- b) der Verordnung Nr. (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- c) der Verordnung Nr. (EU) 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- e) den beihilferechtlichen Vorschriften,
- f) den Vorschriften des Vergaberechts,
- g) den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- h) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen,
- i) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014–2020 (nachfolgend Förderhandbuch),
- j) dieser Verwaltungsvorschrift,
- k) den FörderVwV.

In der Normenhierarchie gelten die Verwaltungsvorschriften nach den Buchstaben i) bis k) in der angeführten Reihenfolge.

- 1.3 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsstelle ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

2 Zweck der Zuwendung

Diese Verwaltungsvorschrift setzt Rahmenbedingungen. Der konkrete Zuwendungszweck wird im Rahmen der jeweiligen FörderVwV festgelegt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen. Das Nähere regelt die jeweilige FörderVwV.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms werden transparente Projektauswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der Begleitausschuss des EFRE-Programms nach Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genehmigt hat. Die Projektauswahlkriterien und -methodiken werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Sie werden ggf. in den FörderVwV bzw. Ausschreibungen oder Förderaufrufen weiter spezifiziert.

4.2 Zuwendungen werden grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt. Bei investiven Projekten liegt der Ort der Investition grundsätzlich in Baden-Württemberg. Bei nichtinvestiven Projekten, deren Nutzen über die Grenzen hinaus strahlt, wie z. B. Cluster über Forschungs- und Wirtschaftskooperationen, ist regelmäßig der Ort des Projektes und ersatzweise – falls ein solcher Ort nicht besteht oder eine Reihe von Maßnahmen geplant ist, die wegen des Raumzusammenhangs die Grenzen überschreiten sollen – der juristische Sitz des Antragstellers maßgeblich.

In Ausnahmefällen können Projekte im Vorhinein nach vom Antragsteller nachzuweisenden, objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben in die Anteile der jeweiligen Länder aufgeteilt und die Anteile nach den jeweiligen Operationellen Programmen geprüft und bewilligt werden.

4.3 Eine Zuwendung aus dem EFRE-Programm kann für ein Projekt bzw. ein Teilprojekt nur dann gewährt werden, wenn für das Projekt oder das Teilprojekt, für das eine Zuwendung aus EFRE-Mitteln beantragt wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wird.

Die Kumulierungsmöglichkeiten mit nationalen Fördermitteln regelt die jeweilige FörderVwV.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung oder der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden in Form von Zuschüssen ausgereicht.

5.2 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 200 000 Euro betragen. Davon ausgenommen sind Vorhaben der Technischen Hilfe des EFRE-Programms.

5.3 Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln und ggf. Mitteln des Landes gewährt. Der Fördersatz des EFRE beträgt 50 v. H. der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.4 Im Übrigen wird auf das Förderhandbuch Bezug genommen.

5.5 Die Fördertatbestände, die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes aus EFRE- und Landesmitteln werden in der jeweiligen FörderVwV festgelegt.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2014–2020 EFRE NBest-P bzw. EFRE NBest-K, die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P bzw. -K nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 angefallen sind.

6.3 Die Förderdaten eines bewilligten Projekts sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften nach Ziffer 1.2 Buchstabe b) öffentlich. Im Übrigen wird auf die Publizitätsvorschriften im Förderhandbuch Bezug genommen.

7 **Verfahren**

7.1 Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- Antragsannahme (einschl. Beratung)
- formale Antragsprüfung
- Bewilligung
- Verwendungsnachweisprüfung (einschließlich Vor-Ort-Überprüfungen)
- Auszahlung der Zuwendungen
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung
- Überwachung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl nimmt das zuständige Ressort nach Maßgabe der jeweiligen FörderVwV bzw. Ausschreibung oder Förderaufruf vor.

7.2 *Antragsverfahren*

Die jeweilige FörderVwV legt das Antragsverfahren (einschließlich etwaiger vorgelagerter Verfahren) fest. Ausschreibungen und Förderaufrufe werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht und es wird im Staatsanzeiger darauf hingewiesen.

Anträge auf Zuwendungen werden bei der L-Bank eingereicht. Weitergehende Informationen und Formulare hierzu werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Die L-Bank nimmt dabei auch die Funktion einer zentralen Ansprechpartnerin der Antragsteller/innen wahr.

7.3 *Bewilligungsverfahren*

Die L-Bank bewilligt Zuwendungen auf der Grundlage der Projektauswahl des zuständigen Fachressorts sowie eigener Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungen mit einem EFRE-Anteil von unter 100000 Euro werden nicht bewilligt. Davon ausgenommen sind Zuwendungen aus der Technischen Hilfe des EFRE-Programms.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung sind bei der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Erbringung der erforderlichen Belege zu stellen (siehe EFRE NBest-P/-K). Grundlage sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids für das Vorhaben getätigte, nachgewiesene und zuordenbare Ausgaben bzw. das im Zuwendungsbescheid festgelegte Ergebnis der Förderung. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite (www.efre-bw.de) veröffentlicht.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 v. H. der Zuwendung ausgezahlt.

Teilbeträge der Zuwendung unter 10000 Euro mit Ausnahme der Schlusszahlung werden nicht ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare vorzulegen. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite (www.efre-bw.de) veröffentlicht.

7.6 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung

Auf Ziffer 1.2 Buchstabe h) dieser Verwaltungsvorschrift wird verwiesen.

7.7 Elektronische Kommunikation zwischen der L-Bank und dem Zuwendungsempfänger

Zum 31. Dezember 2015 ist ein Kommunikationsportal eingerichtet, das die elektronische Kommunikation zwischen L-Bank und Zuwendungsempfänger ab dem Zugang des Zuwendungsbescheids ermöglicht.

Das Weitere dazu wird im Zuwendungsbescheid sowie im Internet unter (www.efre-bw.de) bekannt gegeben.

8 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 351

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Vom 9. Juli 2014 – Az.: 45-8435.00 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ist die nachhaltige, strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raumes.

Dabei gilt es, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.

Die Zuwendungen werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis), § 15 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Zuwendungen werden auch im Rahmen der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Strukturförderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) sowie den dazu jeweils erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt.

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (LEADER) werden auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1305/2013 gefördert.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, sowie bei Beteiligung der Europäischen Union auch die einschlägigen EU-Regelungen anzuwenden.

2 Zweck der Zuwendung

Die Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage eigener Überlegungen oder in interkommunaler Zusammenarbeit ihre Strukturen zu verbessern und sich entsprechend der jeweiligen Eigenart weiterzuentwickeln. Dabei sind im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte zu beachten. Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Klima- und Ressourcenschutz, Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Innenentwicklung, Stärkung der Ortskerne und wohnortnahe Grundversorgung sind von besonderer Bedeutung.

Der Effekt soll dadurch verstärkt werden, dass die Förderung über das ELR mit Maßnahmen aus anderen Programmen zeitlich und räumlich koordiniert wird.